# Instruction für Hebammen.

# Contributors

Austria.

# **Publication/Creation**

[Vienna] : [publisher not identified], [1808?]

# **Persistent URL**

https://wellcomecollection.org/works/km7rca44

# License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org

# Instruction für Hebammen.

§. 1.

Pebammen find dem Kreisamte, den Ortsobrigkeiten und den Kreisärzten unmittelbar untergeordnet.

## §. 2.

Nur Hebammen, welche mit einem von einer t. t. Universität oder von einem t. t. Lyceo gefertigten Diplom versehen sind, sind befugt, in den t. t. Staaten die Hebammentunst auszuüben.

#### §. 3.

Die Wohnungen der Hebammen follen mit einem Schilde bezeichnet fepn.

## §. 4.

Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels besleißen, verschwiegen seyn, und bey Tag und Nacht Gebärenden, die ihrer Hülfe bedürfen, dieselbe mit Bereitwilligkeit und größtem Fleiße leisten.

## §. 5.

Bey fcweren gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Inftrumental - Hulfe erforderlich werden kann, find Hebammen bey schwerer Berantwortung verbunden, noch zu rechter Beit einen Geburtshelfer und Arzt rufen zu laffen.

#### §. 6.

Ift das Leben des Kindes in wirklicher Gefahr, fo follen fie nie unterlaffen, dasfelbe noch zu taufen.

## §. 7.

Bey todtscheinenden reifen Kindern, die ohne offenbare Beichen ber Fäulniß find, werden sie mit Fleiß und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel versuchen, bieselben zum Leben zu bringen.

## §. 8.

Reine Sebamme darf nach der Geburt die Rindbetterinn früher verlaffen, als bis diefe vor einem leicht möglichen Blutfturze gesichert ift.

#### §. 9.

Es ist Hebammen unter Strafe verbothen, Frauen oder Rindern Arzeneven außer den gewöhnlichen Säftchen für neugeborne Rinder, und außer der höchsten Noth zu reichen oder zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu lösen, sondern sie sollen, wenn letzteres nöthig wäre, hierzu immer einen Bundarzt rufen.

P 17

Eines schweren Berbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hulfe leistet.

#### §. 11.

Frauenzimmer, welche ihnen zu einem so schändlichen 3wede Bumuthungen machen und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizey-Stelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

## §. 12.

Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder einer Gerichts-Stelle zu einer Untersuchung verwendet; so wird sie derselben nach ihrem besten Wissen richtig und genau das angeben, was sie durch die Untersuchung fand.

there is a first the second of the property of the second second

nd market and grave converte from us could in Mark us graves and boy and end on